Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laichingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23. Oktober 2007

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG),
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg,
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 22. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 22 der Satzung der Stadt Laichingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14. November 2000 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 6), Schrott (§ 5 Abs. 8) und Elektronikgeräteschrott (§ 5 Abs. 9 und 10) werden als Haushaltsgebühr nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 23) zu einem Haushalt gehörenden Personen und einer zusätzlichen gewichtsbezogenen Leerungsgebühr nach gewogenen Kilogramm Gewicht (Gewichtsgebühr) für den Restmüll erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich

für einen 1-Personen-Haushalt	30,30 Euro
für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt	54,20 Euro
für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt	65,10 Euro
für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt	80,10 Euro

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgebühr erhobene Gewichtsgebühr für den Restmüll ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrundegelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,26 Euro

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2001 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

für einen 1-Personen-Haushalt	120 kg
für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt	225 kg
für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt	270 kg
für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt	315 kg

Bei gemeinsamer Nutzung von 1,1 cbm Normgroßbehältern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird die Vorauszahlung für das Jahr 2001 auf der Basis von 2.600 kg festgesetzt.

Bei der Erstanmeldung eines Gebührenschuldners wird entsprechend verfahren.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

(2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Behälter- und Gewichtsgebühr für den Restmüll erhoben.

Gebührenmaßstab für die Behältergebühr ist die Größe der Behälter. Die Behältergebühren betragen jährlich:

Je 120 l Restmüllbehälter	30,40 Euro
Je 240 l Restmüllbehälter	60,80 Euro
Je 1100 l Restmüllbehälter	278,90 Euro

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrundegelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,26 Euro

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2001 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

für einen 120 l Restmüllbehälter	260 kg
für einen 240 l Restmüllbehälter	520 kg
für einen 1100 l Restmüllbehälter	2.600 kg

Bei der Erstanmeldung eines Gebührenschuldners wird entsprechend verfahren.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

(3) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können den erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 12 Abs. 3). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein sowie einen von ihnen zur Zahlung der Gewichtsgebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

(4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 zusätzlich Gebühren nach Absatz 2 erhoben; wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine jährliche Mindestgebühr von 30,40 Euro erhoben.

(5) Soweit die Abfallabfuhr oder die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwands 35,00 Euro und pro Betriebsstunde eines städtischen Abholfahrzeugs 33,00 Euro berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.

(6) Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem auf volle 10 kg gerundeten und von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierten Gewicht erhoben. Für die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferung (Bringsystem) nach § 14 Abs. 2 werden Gebühren nach dem von der Sperrmüllwaage festgestellten Gewicht der tatsächlich angelieferten Abfallmenge erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt:
Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf nach § 14 Abs. 1

je gerundeten 10 kg	6,00 Euro
mindestens jedoch	10,00 Euro

Für die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferung nach § 14 Abs. 2

je angefangenem Kilogramm	0,60 Euro
mindestens jedoch	2,50 Euro

(7) Bei der Festsetzung von Gewichtsgebühren sind vom Gebührenschuldner Wiegeungenauigkeiten im Rahmen der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nach der Eichordnung zu tolerieren.

(8) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Verursacher Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwands 35,00 Euro und pro Betriebsstunde eines städtischen Abholfahrzeugs 33,00 Euro berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.

(9) Entsorgungsmarken für die Abfuhr von Röhren-Bildschirmgeräten (Fernseher, Monitore etc.) und für Kühlschränke werden von der Stadt gegen Weiterberechnung der vom beauftragten Entsorger in Rechnung gestellten Kosten abgegeben (§ 10 Abs. 2).

(10) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(11) Gebührenschuldner (§ 21) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe von Erklärungen Fristen setzen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlich-

keit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Laichingen, den 23. Oktober 2007

Werner
Bürgermeister